

1. Änderung des Wirtschaftsplanes der Wasserversorgung Oderwald für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 13 der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am _____ folgende

1. Änderung des Wirtschaftsplanes

beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Erfolgsplan				
in der Einnahme	675.400,00	19.000,00	0,00	694.400,00
in der Ausgabe	675.400,00	19.000,00	0,00	691.400,00
Vermögensplan				
in der Einnahme	351.000,00	15.000,00	130.000,00	236.000,00
in der Ausgabe	351.000,00	15.000,00	130.000,00	236.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald auf 35.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird auf 350.000,00 € neu festgesetzt.

Börßum, _____

Samtgemeinde Oderwald

M. Lohmann
Samtgemeindebürgermeister